

Geschäftsordnung der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Universität Bern

07.06.2018

Die Nachwuchsförderungskommission,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe m, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 und Artikel 30 des Statuts der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) vom 7. Juni 2011,

beschliesst:

Aufgaben

Art. 1 ¹Die Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Nachwuchsförderungskommission) berät und unterstützt die Universitätsleitung in allen Angelegenheiten der Nachwuchsförderung.

²Sie

- a* betreut die ihr zugewiesenen gesamtuniversitären Programme zur Nachwuchsförderung,
- b* unterstützt die Universitätsleitung bei der Erarbeitung von Grundsätzen, Strategien und Massnahmen der Nachwuchsförderung,
- c* begutachtet neue Massnahmen und Programme zur Nachwuchsförderung und gibt Empfehlungen zuhanden der zuständigen Organe ab,
- d* erarbeitet mit den zuständigen Stellen Empfehlungen zuhanden der Universitätsleitung für die Besetzung, Betreuung und Besoldung von Nachwuchsstellen,
- e* stellt die gesamtuniversitäre Information betreffend die Nachwuchsförderung sicher,
- f* prüft und empfiehlt Massnahmen zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Stellenkategorien und der akademischen Qualifikationen und Titel im Bereich des Mittelbaus,
- g* erlässt eine Geschäftsordnung und legt diese dem Senat zur Genehmigung vor,
- h* beschliesst selbständig über die Verwendung der Finanzmittel des Nachwuchsförderungs-Projekt pools sowie weiterer Förderungsmittel im Rahmen der Mehrjahresplanung.

Zusammensetzung

Art. 2 Die Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besteht aus:

- a* dem Vizerektor Entwicklung oder der Vizerektorin Entwicklung,
- b* dem Vizerektor Forschung oder der Vizerektorin Forschung,
- c* je einem Vertreter oder einer Vertreterin jeder Fakultät,
- d* zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten,
- e* zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten,
- f* einem Vertreter oder einer Vertreterin der Vereinigung der Studierenden (SUB),
- g* dem Präsidenten oder der Präsidentin der Forschungskommission SNF der Universität Bern,
- h* einem Vertreter oder einer Vertreterin der Graduate Schools,
- i* dem Leiter oder der Leiterin des Grants Office,
- k* dem Leiter oder der Leiterin der Personalabteilung,
- l* einem Vertreter oder einer Vertreterin der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- m* einem Vertreter oder einer Vertreterin des Vizerektorats Qualität,
- n* dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin der Nachwuchsförderungskommission mit beratender Stimme.

Vorsitz

Art. 3 ¹Der Vizerektor Entwicklung oder die Vizerektorin Entwicklung ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Kommission.

²Die Kommission wählt aus den übrigen Mitgliedern einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

Stellvertretung

Art. 4 ¹Die in der Kommission vertretenen Fakultäten und die übrigen in der Kommission vertretenen Vereinigungen können einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vorschlagen.

²Berechtigt, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, ist jeweils entweder das ordentliche Kommissionsmitglied oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

³Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.

Zusammentreten
und Traktanden-
liste

Art. 5 ¹Die Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens acht Tage vor der Sitzung bekanntgegeben.

²Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind dem oder der Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

Quorum

Art. 6 Die Nachwuchsförderungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sachgeschäfte

1. Eintreten

Art. 7 Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.

2. Abstimmungen

Art. 8 ¹Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.

²Der oder die Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

³Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

3. Zirkularbeschlüsse

Art. 9 ¹Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub erträgt, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

²Der oder die Vorsitzende entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.

Protokoll

Art. 10 ¹Über die Sitzungen der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird unter der Verantwortung des oder der Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

²Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie vom Votanten oder von der Votantin ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.

Verschwiegenheit

Art. 11 ¹Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.

²Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben.

³Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.

Information

Art. 12 Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von der Kommission getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Namen von Votanten und Votantinnen nennen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse der Kommission über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

Anwendung der Geschäftsordnung

Art. 13 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senat in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 6. Dezember 2012.

Bern, 7. Juni 2018

Im Namen der Nachwuchsförderungskommission
Der Vorsitzende:

Prof. Dr. Achim Conzelmann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 11. Dezember 2018

Im Namen des Senats
Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann